

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 72

Die Einigungsstelle nach § 27a UWG

Rechtliche Regelung und tatsächliche Bedeutung

Von

Dr. Wolfgang Probandt



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG PROBANDT

Die Einigungsstelle nach § 27a UWG

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch

Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder

Band 72

Die Einigungsstelle nach § 27a UWG

Rechtliche Regelung und tatsächliche Bedeutung

Von

Dr. Wolfgang Probandt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Probandt, Wolfgang:

Die Einigungsstelle nach § 27a UWG : rechtliche Regelung und tatsächliche Bedeutung / von Wolfgang Probandt. — Berlin :

Duncker und Humblot, 1993

(Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung ;
Bd. 72)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07615-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7514

ISBN 3-428-07615-X

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die historische Entwicklung der Stellen zur Schlichtung wettbewerbs-rechtlicher Streitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft

<i>I. Die freiwilligen Einigungsämter vor 1932</i>	11
<i>II. Die Einigungsämter nach der Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1932</i>	13
<i>III. Der Rechtszustand nach 1945</i>	17
1. Die Rechtslage nach Auflösung der Gauwirtschaftskammern	17
2. Die Wiedererrichtung der Einigungsämter — als Einigungsstellen	17
3. Die Gesetzesänderungen nach 1956	18
4. Die Rechtslage nach der UWG-Novelle vom 25. 7. 1986	19

Zweiter Teil

Die rechtliche Struktur der Einigungsstelle

<i>I. Die Errichtung der Einigungsstelle</i>	21
<i>II. Das Wesen der Einigungsstelle</i>	22
<i>III. Die Aufsicht über die Einigungsstelle</i>	22
<i>IV. Die Aufgabe der Einigungsstelle</i>	22
1. Die Aufgabe in formeller Hinsicht	22
2. Die Aufgabe in materieller Hinsicht	23

*Dritter Teil***Das Verfahren vor der Einigungsstelle**

<i>I. Die Verfahrensvoraussetzungen</i>	24
1. Die formellen Voraussetzungen	24
a) Die Errichtung der Einigungsstelle	24
b) Die Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle	24
(1) Die Qualifikation der Mitglieder der Einigungsstelle	24
(2) Das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle	25
c) Die Zuständigkeit der Einigungsstelle	26
(1) Die funktionelle Zuständigkeit	26
(2) Die sachliche Zuständigkeit	26
(a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	27
(b) Nach § 13 UWG	28
(c) Nach § 13 a UWG	30
(d) Nach den wettbewerbsrechtlichen Nebengesetzen	30
(e) Streitigkeiten aus dem Bereich des geschäftlichen Verkehrs mit dem letzten Verbraucher	31
(f) Folgen der Überschreitung der sachlichen Zuständigkeit	33
(3) Die örtliche Zuständigkeit	33
(a) Der Gerichtsstand des Tatortes	33
(b) Überschneidende Tätigkeit	34
2. Die materiellen Voraussetzungen des Einigungsstellenverfahrens	35
a) Antragstellung	35
b) Partei- und Prozeßfähigkeit der Parteien	36
c) Prozeßführungsbefugnis	37
d) Postulationsfähigkeit	37
<i>II. Die Durchführung des Verfahrens vor der Einigungsstelle</i>	39
1. Die Anwendbarkeit der ZPO auf das Verfahren vor der Einigungsstelle	39
2. Die Einleitung des Verfahrens	39
a) Die Wirkungen der Anhängigkeit des Verfahrens	40
b) Die Folgen der Rechtshängigkeit	41
3. Die Berufung der Einigungsstelle	41
a) Die Berufung der Beisitzer	41
b) Die Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle	42
4. Die Vorprüfung des Begehrens	43

5. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	45
a) Die Terminbestimmung	45
b) Die Ladung der Parteien	46
c) Die Anordnung des persönlichen Erscheinens	46
(1) Die Voraussetzungen	47
(2) Die zu beachtenden Förmlichkeiten	48
(3) Die Zwangsmittel	48
(4) Die Rechtsbehelfe	49
d) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen	50
6. Die mündliche Einigungsstellenverhandlung	51
a) Das Gebot der Nichtöffentlichkeit	51
b) Die Geheimhaltungspflicht	52
c) Die Verhandlungsleitung	52
d) Die Meinungsbildung innerhalb der Einigungsstelle	53
e) Das Verhandlungsprotokoll	54
7. Der begründete Einigungsvorschlag	55
8. Die Beendigung des Verfahrens	55
a) Die Verfahrensbeendigung durch Rücknahme des Antrags	56
b) Die Verfahrensbeendigung durch Vergleich	57
(1) Die Bindung der Einigungsstelle an den Vergleichswillen der Parteien	57
(2) Die Form des Vergleichsabschlusses	58
(3) Der Inhalt des Vergleichs	58
(4) Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich	59
c) Die Verfahrensbeendigung ohne Einigung	60
9. Die Kosten des Verfahrens	61
a) Die Entstehung der Kosten	61
(1) Die Auslagen	61
(2) Die Nebenkosten des Verfahrens	61
b) Die Höhe der „außergerichtlichen“ Kosten	62
c) Verteilung der Kosten	62
d) Die Beitreibung der Verfahrenskosten	63
<i>III. Die Einigungsstelle als Schiedsgericht</i>	<i>64</i>
1. Die Zulässigkeit der schiedsgerichtlichen Tätigkeit	64
2. Die Form der Schiedsgerichtsvereinbarung	65
3. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens	66

*Vierter Teil***Die Anrufung der Einigungsstelle im System der Gläubigerhandlungen zur Lösung wettbewerbsrechtlicher Konflikte**

<i>I. Die möglichen Gläubigerhandlungen</i>	67
1. Die Untätigkeit des Gläubigers und ihre Gründe	67
2. Die Aufnahme von Verhandlungen	69
3. Die Abmahnung	70
4. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung	71
5. Die Erhebung der Hauptklage	73
<i>II. Die Möglichkeiten zur Anrufung der Einigungsstelle</i>	74

*Fünfter Teil***Das Einigungsstellenverfahren in der Rechtswirklichkeit**

<i>I. Die Entwicklung der Einigungsstelle bis 1945</i>	75
1. Die Anzahl der Einigungsämter	75
2. Die Anzahl der Einigungsstellenverfahren	76
3. Die Anerkennung durch die beteiligten Verkehrs- und Rechtskreise	78
<i>II. Untersuchung der Tätigkeit der Einigungsstelle nach 1945</i>	80
1. Untersuchung der Tätigkeit	80
a) Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes und des Untersuchungszeitraums	81
b) Darstellung der Untersuchungsmethode	83
2. Durchführung der Untersuchung	83
3. Untersuchungsergebnisse	84
a) Die Anzahl der Einigungsstellen	84
b) Die Anzahl der Einigungsstellenverfahren	84
c) Die Verfahrensbeteiligten	87
(1) Antragsteller	87
(2) Antragsgegner	90
(3) Parteivertreter	92

(4) Mitglieder der Einigungsstelle	93
(a) Die Vorsitzenden	93
(b) Die Beisitzer	93
(c) Die Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammern	94
d) Streitgegenstand	94
e) Verfahrensergebnisse	96
(1) Einigungen	96
(a) Die Anzahl der Einigungen	96
(b) Der Inhalt der Einigungen	98
(2) Rücknahmen	99
(a) Die Anzahl der Rücknahmen	99
(b) Die Gründe für die Rücknahme der Anträge	100
(3) Gesamtbetrachtung der Einigungen und Rücknahmen	101
f) Die Beeinflussung der Erledigungsquote durch die Art der Verfahrens- leitung	101
(1) Die Bedeutung der Anordnung des persönlichen Erscheinens	101
(2) Die Bedeutung der Verhängung von Ordnungsstrafen	104
(3) Die Bedeutung der begründeten Einigungsvorschläge	106
g) Dauer des Verfahrens	108
h) Die Kosten des Verfahrens	108

Sechster Teil

Untersuchung des Verfahrens vor der Einigungsstelle auf seine Bedeutung als Schlichtungsverfahren

<i>I. Die Bedeutung des Einigungsstellenverfahrens</i>	110
1. Zahl der Einigungsstellen	110
2. Die Anzahl der Einigungsstellenverfahren	110
<i>II. Ansätze zur Begründung des Bedeutungsverlustes des Einigungsstellen- verfahrens nach 1945</i>	111
1. Die das Einigungsstellenverfahren begünstigenden Faktoren	111
a) Konfliktlage	112
b) Faktoren, die im allgemeinen das Entstehen von Schlichtungsstellen begünstigen	112
c) Die für das Einigungsstellenverfahren maßgeblichen Schlichtungs- faktoren	112
2. Veränderung dieser Faktoren	113
a) Abnahme der Schlichtungsbereitschaft	113
(1) Änderung der Konfliktlage	113
(2) Verringerung des Gruppenzwangs zur Herbeiführung einer Einigung	114

(3) Die Beeinflussung der Schlichtungsbereitschaft durch Nichtkaufleute	114
(a) Die Zunahme der „Wettbewerbsvereine“ und ihr Einfluß auf die Schlichtungsbereitschaft	114
(b) Der Einfluß der anwaltlichen Vertretung auf die Schlichtungsbereitschaft	115
b) Alternativen	116
(1) Indirekte Konfliktbewältigung	116
(2) Abmahnung statt Anrufung der Einigungsstelle	117
(3) Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung	118
c) Eignung der Streitfälle zur Schlichtung	118
(1) Sachverhaltsproblematik	118
(2) Rechtsfindungsproblematik	119
(3) Die Wettbewerbsstreitigkeit als multilateraler Konflikt	121
d) Schlichtungskompetenz der Mitglieder der Einigungsstelle	123
e) Schlichtungserfolg	125
f) Dauer des Einigungsstellenverfahrens	125
<i>III. Bedeutung der Einigungsstelle als Schlichtungsstelle zwischen Kaufleuten und Verbrauchern</i>	<i>126</i>

Siebenter Teil

Vorschläge zur Änderung des Verfahrens	128
---	------------

Anhang

<i>I. Fragebogen für die Einigungsstellen</i>	<i>131</i>
<i>II. Fragenkatalog für die Vorsitzenden der Einigungsstellen</i>	<i>137</i>
<i>III. Fragebogen für die Aktenauswertung</i>	<i>141</i>
<i>IV. Einigungsämter im Jahre 1933</i>	<i>145</i>
<i>V. Statistik über die Einigungsstellenverfahren in der Bundesrepublik Deutschland von 1974 bis 1983</i>	<i>153</i>
1. Einzelstatistik über Einigungen und Rücknahmen	215
2. Einzelstatistik über Anordnung des persönlichen Erscheinens	219
3. Einzelstatistik über festgesetzte Ordnungsstrafen	222
4. Einzelstatistik über begründete Einigungsvorschläge	225
<i>VI. Literaturverzeichnis</i>	<i>229</i>

Erster Teil

Die historische Entwicklung der Stellen zur Schlichtung wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft

I. Die freiwilligen Einigungsämter vor 1932

Die Einigungsstellen haben sich aus Schiedsstellen entwickelt, die ohne Rechtsgrundlage aus dem Bedürfnis der Kaufmannschaft entstanden waren¹, dem gerade aufkeimenden freien Wettbewerb Schranken zu setzen. Die Liberalisierung des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert nach den Grundsätzen der klassischen Nationalökonomie brachte einen grundsätzlichen Wandel; die durch die Zunftverfassungen geförderte ungleiche Machtverteilung der feudalen und merkantilistischen Gesellschaft wurde durch Aufhebung der noch bestehenden öffentlich-rechtlichen Gewerbebeschränkungen beseitigt.²

Der dadurch ausgelöste freie Wettbewerb, welcher ein starkes Aufblühen des Wirtschaftslebens nach sich zog, brachte auch Nachteile mit sich, die zuvor durch die strengen Zunftordnungen verhindert worden waren, wie unwahre Anpreisungen, Benutzung fremder Kennzeichen, Ausspionieren von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und andere Tatbestände, denen die Rechtsprechung hilflos gegenüberstand³. Gegen diesen „unlauteren Wettbewerb“ bot das staatliche Recht keinen Schutz. Unter dem Einfluß der liberalistischen Gedanken stehend, zeigte sich die Rechtsprechung nicht in der Lage, diese Auswüchse zu unterbinden; so hielt das Reichsgericht im Wettbewerb jedes Mittel für erlaubt, das nicht ausdrücklich untersagt war⁴.

Aus diesem für die Kaufmannschaft unbefriedigenden Zustand heraus bildete sie Schiedsstellen zur „Befriedung“ des Wettbewerbs, die ausschließlich den Zweck hatten, Eigeninteressen der Kaufmannschaft durchzusetzen. Diese hatten ihre erste gesetzliche Grundlage in den gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen im 30. Titel des I. Teils der allgemeinen Gerichtsordnung aufgenomme-

¹ Lope, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, S. 8.

² In Preußen begann die neue Ära mit der Stein — Hardenbergschen Reform von 1810/1811. Aus diesem Wandel folgte 1889 die Reichsgewerbeordnung, die in § 1 den Grundsatz der Gewerbefreiheit postuliert hat.

³ E. Ulmer, Wandlungen und Aufgaben im Wettbewerbsrecht, GRUR 1937, 770.

⁴ RGZ 3, 67.

nen Bestimmungen über Schiedsgerichte, welchen die Aufgabe zugewiesen war, in „Merkantil- oder Meß- und Handlungs- dsgl. in Assekuranzsachen“ tätig zu werden, „um durch beschleunigte Erörterungen und durch Vermittlung hinzugezogener Sachverständiger Handelsstreitigkeiten möglichst in Güte abzumachen“. Die Einigungsämter entstanden also nicht unbedingt aus einem höheren Bedürfnis nach Sittlichkeit im Wettbewerb, sondern aus praktisch — kaufmännischen Erwägungen mit dem Ziel, die von dem klassischen Liberalismus erwartete Harmonie herzustellen, indem sie entgegen dessen Grundsätzen (*Laissez-faire* / *Laissez-aller*) dem Wettbewerbsverhalten der Kaufmannschaft Regeln auferlegten und so bereits vor Kodifizierung eines Wettbewerbsrechts⁵ die Prinzipien hierfür schufen. Insofern ist es nicht ganz zutreffend, wenn v. Thenen davon spricht, daß die Einigungsämter den Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Durchführung des Wettbewerbsrechts entsprangen⁶, da es zu dieser Zeit ein Wettbewerbsrecht nicht gab und dieses möglicherweise durch sie erst (mit-)geschaffen worden ist. Man kann vermuten, daß hier ein Beispiel aus der jüngeren Rechtsgeschichte dafür vorliegt, daß ein Gericht, also das Einigungsamt, die Geburtsstätte eines Rechtsgebietes sein kann⁷.

Diese Schiedsstellen waren nicht nur Streitbeilegungsgremien der gewerblichen Wirtschaft, die aus dem Bedürfnis der Kaufmannschaft nach einer Einrichtung entstanden waren, welche die strengen kaufmännischen Auffassungen in einem weniger formalen, kostengünstigeren und schnelleren Verfahren als dem gerichtlichen berücksichtigen konnten⁸, sondern sie dienten als Instrumente zur Durchsetzung und Gewährleistung eines nach den Vorstellungen des „ordentlichen Kaufmanns“ regulierten Wettbewerbs. Sie wurden möglicherweise — genaue Angaben hierüber liegen nicht vor — bereits 1870 in den preußischen Landesstellen des ehemaligen deutschen Reichs bei den Vorläufern der heutigen Industrie- und Handelskammereingerichtet, die aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. 2. 1870⁹ ermächtigt worden waren, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Diese Schiedsgerichte bzw. ihre Nachfolger, die sog. freiwilligen Einigungsämter, nahmen sich nach Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb¹⁰ der Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der praktischen Durchführung des Wettbewerbsrechts an. Insbesondere soweit sich das Wettbewerbsrecht auf

⁵ Vgl. zu den Anfängen des Wettbewerbsrechts in Deutschland: Baumbach / Hefermehl, Wettbewerbsrecht, Rndr. 16 zu UWG Einl.

⁶ So v. Thenen, GRUR 1937, 105.

⁷ Vgl. Rehbindner, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 12.

⁸ Wie zuvor.

⁹ Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1870, 134. Gesetzlich normiert wurden die Kammern erstmals durch die Königliche Verordnung zur Errichtung von Handelskammern vom 11. 2. 1848 — Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 63.

¹⁰ Vom 7. 6. 1909, RGBI. 1909, S. 499.

den Einzelhandel bezog, bereitete die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe, vor allem der Generalklausel des § 1 UWG¹¹, Schwierigkeiten¹².

Die Einigungsämter waren in ihrer damaligen Form ausschließlich als freiwillige Schiedsgerichte tätig; die Parteien wurden aufgefordert, sich aus freien Stücken der Entscheidung des Einigungsamtes zu unterwerfen¹³. Es ist anzunehmen, daß in der Anfangszeit ein Gruppenzwang in der Weise ausgeübt wurde, daß diejenigen, welche sich nicht dieser Schiedsgerichtsbarkeit unterwarfen, „geächtet“ wurden.

In Berlin bestanden bereits vor dem 1. Weltkrieg „Einigungsämter“¹⁴ bei dem Vorgänger¹⁵ der heutigen Industrie- und Handelskammer zu Berlin. An Bedeutung gewannen die Einigungsämter jedoch erst während der Weimarer Republik; 1927 soll es in Deutschland 50 Einigungsämter gegeben haben¹⁶, die zumeist bei den Industrie- und Handelskammern angesiedelt waren, teilweise aber auch an Verbände angegliedert waren¹⁷.

Die Bestrebungen der Kaufmannschaft, repräsentiert durch den Deutschen Industrie- und Handelstag, deren Ergebnis ein Gesetzentwurf vom 4. 10. 1928 war¹⁸, gingen dahin, die Anrufung der Einigungsämter alternativ zur Klageerhebung vorzusehen und ihnen das Recht zum „Schiedsspruch“ auch ohne das Einverständnis des Gegners und sogar für den Fall seines Ausbleibens zu gewähren; gegen den Schiedsspruch sollte die Berufung an die Kammer für Handelssachen zulässig sein. Der Gesetzentwurf wurde jedoch nicht angenommen.

II. Die Einigungsämter nach der Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1932

Erst durch die Notverordnung vom 9. 3. 1932¹⁹ wurden die Einigungsämter gesetzlich normiert²⁰. Durch die Einfügung des § 27a UWG wurden sie aber

¹¹ Die Vorschrift ist bis heute unverändert geblieben; sie stellt die wichtigste Anspruchsgrundlage des Gesetzes dar.

¹² So v. Thenen, GRUR 1937, 105.

¹³ Wie zuvor.

¹⁴ Zumindest seit dem 8. 10. 1910, vgl. Korrespondenz der Ältesten Kaufmannschaft von Berlin 1912, S. 19.

¹⁵ Noch im Jahre 1896 gab es in Berlin keine IHK; an ihrer Stelle fungierten die am 2. 3. 1820 gegründeten „Ältesten der Kaufmannschaft“, vgl. Frentzel-Jäkel-Junge, Kommentar zum IHKG, S. 1.

¹⁶ v. Thenen, GRUR 1937, S. 105; für das Jahr 1933 lassen sich jedoch nur 39 Einigungsämter nachweisen.

¹⁷ Wie z. B. in Berlin, vgl. vorangegangene Fußnote.

¹⁸ Vgl. Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages 1928, Heft 3, S. 59, Heft 12, S. 21 und Heft 13, S. 110.

¹⁹ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 1932, Zweiter Teil, RGBl. 1932 I, S. 122.